



Richtlinien zur Förderung offener Hilfen insbesondere familienentlastender Dienste für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Böblingen

vom 01.01.2014

1. Ziel der familienentlastenden Dienste (FED) und Grundlagen der Förderung

Die familienentlastenden Dienste (FED) für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Böblingen werden von anerkannten freien Trägern der Behindertenhilfe angeboten. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, um dem Rechtsanspruch „ambulant vor stationär“ nach § 13 SGB XII Abs. 1¹ Rechnung zu tragen.

Ziel ist es, Familien und Personen zu entlasten, die Angehörige mit Behinderungen in der Familie betreuen, pflegen und versorgen. Dadurch werden die Selbsthilfekräfte der Familien gestärkt. Gleichzeitig werden die behinderten Menschen in anderen Zusammenhängen integriert.

Maßgebliche Grundlage dieser Richtlinien ist die „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (VwV FED)“ in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Förderkriterien für den Landkreis regeln diese Richtlinien.

Der Landkreis Böblingen fördert das Angebot FED als Freiwilligkeitsleistung. Dafür werden Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung bereit gestellt. Die Förderung durch den Landkreis Böblingen ist mindestens so hoch wie die Landesförderung nach der jeweils geltenden VwV FED.

Die Mittel werden den Anbietern familienentlastender Dienste nach den Vorgaben dieser Richtlinien zugeteilt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung nach diesen Richtlinien schließt einen Zuschuss nach anderen Landkreisrichtlinien aus.

2. Antragsverfahren, Auszahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind beim Amt für Soziales jährlich und spätestens bis zum 15. März des Jahres zu stellen. Dazu muss eine Mehrfertigung des Antrags beigelegt werden, der für Landesfördermittel im laufenden Jahr beim Regierungspräsidium eingereicht wurde.

Die Fördermittel des Landkreises für das jeweilige Haushaltsjahr werden vollständig ausbezahlt. Die Verteilung auf die FED-Anbieter erfolgt entsprechend den tatsächlich geleisteten Maßnahmen. Jedes Angebot ist mit einem Preis hinterlegt. Aus dem Verhältnis von Fördervolumen und Summe der erbrachten Leistungen ergibt sich die Förderquote.

¹ SGB XII § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Die Angebotspreise orientieren sich an den Förderbeträgen, die die Landesförderung zugrunde legt (VwV FED, 7.3). Um die Steuerungsmöglichkeiten der Förderung zu nutzen und um spezielle Angebote gezielter zu fördern, kann von den Wertangaben in Punkt 7.3 VwV FED abgewichen werden. Außerdem können weitere Aspekte der Leistungserbringung in die Berechnung des Leistungsumfanges eingehen. Ein Ziel der Landkreisförderung ist es beispielsweise, insbesondere das bürgerschaftliche Engagement für die familienentlastenden Dienste angemessen zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Tranchen. Die Höhe der beiden Tranchen stimmt das Amt für Soziales im Einvernehmen mit den Trägern im ersten Quartal des laufenden Jahres ab. Die erste Tranche umfasst mindestens zwei Drittel der Fördermittel.

Die Höhe des ersten Auszahlungsbetrages richtet sich nach den eingereichten Planzahlen. Die erste Tranche wird in der Regel bis zum 01.04. des Jahres ausgezahlt.

Maßgeblich für den Gesamtbetrag, den jeder Antragsteller aus den Fördermitteln eines Jahres erhält, sind die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen aller Träger (Ist-Zahlen). Daher sind diese von allen FED-Anbietern mit Beginn des Folgejahres, spätestens bis zum 28.02. darzulegen.

Im Anschluss kann die zweite Tranche errechnet werden. Es erfolgt dabei eine Spitzabrechnung. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres.

Über die erbrachten Leistungen werden jährlich eine Dokumentation und ein Verwendungsnachweis (VN) erstellt. Darin sind alle Angaben zu den förderrelevanten Tatbeständen enthalten. Die VN werden dem Amt für Soziales unaufgefordert bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt.

Die Landkreisverwaltung hat das Recht, eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

3. AK Offene Hilfen, Neue Anbieter für FED

Die Dienste, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, arbeiten in einem „Arbeitskreis Offene Hilfen“ zusammen. Der Arbeitskreis wird von der Sozialplanung des Landkreises koordiniert.

Will ein neuer Anbieter für FED einen Antrag auf Förderung stellen, benötigt er zunächst die Anerkennung als Träger für familienentlastende Dienste. Über die Anerkennung entscheidet das Regierungspräsidium. Dazu muss frühzeitig eine entsprechende Konzeption eingereicht werden. Auch die Sozialplanung des Landkreises verlangt die Konzeption, wenn erstmals ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien erfolgen soll.

Die Träger der familienentlastenden Dienste für Menschen mit Behinderungen stimmen ihre Angebote und deren regionale Verteilung mit der Sozialplanung und im Arbeitskreis Offene Hilfen ab. Sie koordinieren ihre Angebote so, dass für die gesamte Bevölkerung im Landkreis Böblingen eine gleichwertige Versorgung und Inanspruchnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen auf Landkreisebene soweit kooperieren, dass Bedarfslücken in einzelnen Einzugsbereichen durch Träger aus anderen Einzugsbereichen ausgeglichen werden können.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die seit 01.01.2008 gültigen Richtlinien und treten zum 01.01.2014 in Kraft.